

# Satzung der unabhängigen Wählervereinigung

## **Wir! – Gemeinsam für Bestensee & Pätz**

### **Inhalt:**

**§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

**§ 2 Zweck**

**§ 3 Grundsätze**

**§ 4 Mitgliedschaft**

**§ 5 Beiträge - Mittel**

**§ 6 Aufstellung der Kandidaten**

**§ 7 Organe**

**§ 8 Mitgliederversammlung**

**§ 9 Vorstand**

**§ 10 Öffentlichkeitsarbeit**

**§ 11 Auflösung**

**§ 12 Inkrafttreten**

### *Hinweis:*

*Zur Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wird auf eine Geschlechtertrennung verzichtet und folglich beide in der männlichen Form vereint.*

## **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

(1) Die unabhängige Wählervereinigung führt den Namen "Wir! - Gemeinsam für Bestensee & Pätz". Mit der Kurzbezeichnung Wir!.

(2) Die unabhängige Wählervereinigung Wir! hat ihren Sitz in Bestensee, am Wohnort des Vorsitzenden.

(3) Sie wird in der Rechtsform des nicht rechtsfähigen Vereines geführt. *Die spätere Änderung durch Gründung eines eingetragenen Vereines ist nicht ausgeschlossen.*

## **§ 2 Zweck**

Die unabhängige Wählervereinigung Wir! ist eine Vereinigung von wahlberechtigten Bürgern der Gemeinde Bestensee mit dem Ortsteil Pätz deren Zweck es ist, durch Aufstellung geeigneter Kandidaten zu den Kommunalwahlen Voraussetzungen zu schaffen, um zum Wohle aller Bürger und mit ihnen aktiv an der Erfüllung kommunaler Aufgaben und Entscheidungen mitzuwirken.

Die unabhängige Wählervereinigung Wir! arbeitet dabei uneigennützig und ausschließlich zum Wohl der Bürger der Gemeinde Bestensee mit dem Ortsteil Pätz nach demokratischen Prinzipien.

## **§ 3 Grundsätze**

(1) Die unabhängige Wählervereinigung Wir! übt ihre Tätigkeit uneigennützig nach demokratischen Grundsätzen, auf Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschlands aus.

(2) Die unabhängige Wählervereinigung Wir! gibt sich ein Programm, welches die näheren kommunalpolitischen Ziele festlegt.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Mitwirkung in kommunalen Gremien der Gemeinde und in den Ortsteilen sowie durch Information, Beteiligung und Einbeziehung der Bürger.

(4) Transparenz und Offenheit sind wesentliche Grundsätze.

(5) Die unabhängige Wählervereinigung Wir! ist selbstlos tätig.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Jeder interessierte wahlberechtigte Bürger ab Vollendung des 16. Lebensjahres der Gemeinde Bestensee, welche die Grundsätze der Wählergruppe, insbesondere des § 3 (1) anerkennt, kann in der unabhängige Wählervereinigung Wir! mitarbeiten und / oder Mitglied werden.

(2) Die Mitgliedschaft in der unabhängige Wählervereinigung Wir! ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in anderen in der Gemeinde aktiven Wählergruppen und Wahlvereinen sowie mit der Mitgliedschaft in Organisationen und Parteien, deren Handeln und/oder öffentliches Auftreten insbesondere durch rassistische, revanchistische oder kriegstreiberische Propaganda darauf zielt, die Prinzipien des friedlichen, respektvollen und solidarischen Zusammenlebens aller Menschen, wie sie im Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland garantiert sind, in Frage zu stellen oder zu beseitigen. (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

(4) Die Mitgliedschaft endet

- a.) durch schriftliche Austrittserklärung
- b.) Beschluss des Vorstandes wegen Verstoß gegen die Grundsätze des § 3
- c.) durch Tod

## **§ 5 Beiträge – Mittel**

(1) Ein fester Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

(2) Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Wählergruppe durch freiwillige Beiträge, Spenden und durch Sachspenden.

(3) Spenden können steuervergünstigend geltend gemacht werden. Eine entsprechende Anerkennung beim Finanzamt wird beantragt.

(4) Notwendige Ausgaben für Organisation, Versammlungen, Wahlkampf etc. trägt, wenn finanziell möglich, jeder selbst.

(5) Der Vorstand entscheidet über finanzielle Zuschüsse.

## **§ 6 Aufstellung der Kandidaten**

(1) Die unabhängige Wählervereinigung Wir! kandidiert nur auf kommunaler Ebene der Gemeinde Bestensee und des Ortsteils Pätz.

(2) Kandidat kann nur werden, wer nach dem Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz wahlberechtigt und wählbar ist.

(3) Die Bewerber werden auf Vorschlag der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Jeder Bewerber erhält die Gelegenheit, sich vorzustellen. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl die Reihenfolge.

(4) Für gewählte Gemeindevertreter, Ortsbeiräte, Ausschuss- und Arbeitsgruppenmitglieder der unabhängige Wählervereinigung Wir! besteht kein Fraktionszwang.

## **§ 7 Organe**

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus Personen gemäß § 4 zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung berät und entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten dazu gehört besonders:
  - a.) Beschlussfassung über das Programm der Wählergruppe
  - b.) Beschlussfassung bezüglich Angelegenheiten der Kommunalpolitik
  - c.) Die Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahl (§ 6)
  - d.) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstandes
  - e.) Wahl des Vorstandes
- (3) Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, mindestens jedoch 1mal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt unter der Berücksichtigung einer Ladungsfrist von 2 Wochen schriftlich oder per E-Mail mit Angabe der Tagesordnungspunkte.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche die Tagesordnungspunkte, Anwesenheitsliste, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse enthalten muss.
- (6) Die Niederschrift ist von der Schriftführerin oder dem Schriftführer und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen und Kopien davon sind allen Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen zu übergeben.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) besteht aus
  - a.) dem Vorsitzenden und seinem ersten und zweiten Stellvertreter
  - b.) dem Schriftführer
  - c.) dem Kassenwart

(2) Der Vorstand hat alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen, er vertritt die Wählergruppe nach außen. Schriftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitglieds.

(3) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren und 6 Monaten gewählt.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer Abstimmung gewählt, die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit von mehreren Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet die Stichwahl, gegebenenfalls das Los.

(5) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder des Vorstandes dadurch abberufen, dass sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ein neues Vorstandsmitglied wählt.

(6) Der Antrag auf Abberufung muss mit der rechtzeitigen Einladung zur Mitgliederversammlung (mindestens eine Woche) allen Mitglieder zugegangen sein.

## **§ 10 Öffentlichkeitsarbeit**

(1) Der Vorstand führt mit den Mitgliedern regelmäßig, an festgelegten Terminen, öffentliche Bürgerrunden durch. Hier werden Informationen aus allen kommunalen Gremien bekanntgegeben, zur Diskussion gestellt und beraten.

(2) Die Bürger der Gemeinde Bestensee werden auch mittels der öffentlichen Medien eingeladen. Die Mitglieder stellen sich dem Dialog und den Problemen der Bürger.

## **§ 11 Auflösung der Wählergruppe**

Die Wählergruppe kann mit den Stimmen von zwei Dritteln der eingetragenen Mitglieder aufgelöst werden. Ein solcher Tagesordnungspunkt muss in der Einladung mitgeteilt werden. Etwa noch vorhandene Vermögenswerte sind gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

## **§ 12 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 08.01.2018 in 15741 Bestensee, Bachstraße 14, beschlossen.

Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung am 08.01.2019 in Kraft.